

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Überwiesener Auszahlungsentscheid

zu Gunsten der Ansprecherin Shoshana Jakar

betreffend die Konten von Samuel Krausz

Geschäftsnummer: 224264/EZ

Zugesprochener Betrag: 312'000.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von Shoshana (Susanne) Jakar, geb. Krausz (die "Ansprecherin") betreffend die Konten von Samuel Krausz (der "Kontoinhaber") bei der Zürcher Niederlassung des [ANONYMISIERT](die "Bank") eingereichte Anspruchsanmeldung.

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, nicht um Geheimhaltung gebeten, wurde nur der Name der Bank anonymisiert.

Von der Ansprecherin eingereichte Informationen

Die Ansprecherin reichte eine Anspruchsanmeldung ein. Darin führte sie aus, sie sei die Nutzungsberechtigte des Kontos und ihr Vater der Kontoinhaber. Ihr Vater sei am 8. Mai 1879 in Sombor, Jugoslawien, geboren und habe am 16. September 1919 in Wien IX, Österreich, Ilonka Krausz, geb. Rothschild geheiratet. Sie hätten zwei Töchter, Eveline und Susanne (die Ansprecherin) gehabt. Der Vater der Ansprecherin sei Vertreter einer Wollfabrik gewesen. Sie hätten bis 1938 in Wien an der Rossauerlände 23 gewohnt, woraufhin sie vor den Nazis nach Jugoslawien geflohen seien. Während des Holocaust sei die gesamte Familie der Ansprecherin, einschliesslich ihres Vaters, ihrer Mutter und Schwester, in den Gaskammern des Konzentrationslagers Jasenovac, Jugoslawien, umgebracht worden.

Die Ansprecherin führte aus, sie sei am 1. Juli 1920 in Wien geboren. Im Jahre 1939 habe sie Benko Mandil, mit dem sie einen Sohn, Johanen, der 1940, geboren wurde, hatte, geheiratet. Sie sei zusammen mit ihrem Ehemann und ihrem Sohn in einem Konzentrationslager interniert worden. Ihr Sohn und sie hätten den Holocaust überlebt, ihr Ehemann sei jedoch im Konzentrationslager umgebracht worden. Sie führte weiter aus, sie habe 1947 ihren zweiten Mann, Albert Jakar, geheiratet und sie seien 1948 nach Israel emigriert. Heute lebt sie in

Netanya, Israel. Die Ansprecherin führte aus, sie habe noch keinen Anspruch auf ein Konto ihrer Familie eingereicht und habe zu keinem Zeitpunkt Geld von einer Schweizer Bank erhalten.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen bestehen aus Vollmachten und Ausdrucken aus der Datenbank der Bank. Gemäss diesen Unterlagen war der Kontoinhaber Samuel Krausz, der Vater von Eveline und Suzanne Krausz, und die Bevollmächtigte war Ilonka Krausz, Ehefrau des Kontoinhabers. Aus den Bankunterlagen ist ersichtlich, dass der Kontoinhaber über zwei Depots verfügte.¹ Eine Vollmacht wurde am 2. August 1931 unterzeichnet und zeigt, dass die Nutzungsberechtigte eines Titeldepots die Tochter des Kontoinhabers, Eveline Krausz, war. Die zweite Vollmacht wurde am 3. August 1931 unterzeichnet und zeigt, dass die Nutzungsberechtigte des zweiten Titeldepots die Tochter des Kontoinhabers, Susanne Krausz, war. Aus den Bankunterlagen ist nicht ersichtlich, wann die Konten geschlossen wurden oder wem sie ausbezahlt wurden. Ausserdem wird in den Unterlagen der Wert der Konten nicht erwähnt. Die Rechnungsprüfer, welche die Unterlagen dieser Bank überprüft haben, um gemäss Anweisungen des Independent Committee of Eminent Persons (“ICEP” oder die “ICEP-Untersuchung”) nach Konten von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung zu suchen, haben diese Konten nicht im System offener Konten der Bank gefunden und somit angenommen, sie seien geschlossen worden. Die Rechnungsprüfer gaben an, es gebe keine Hinweise auf Bewegungen auf diesen Konten nach 1945. In den Bankunterlagen finden sich keine Hinweise darauf, dass der Kontoinhaber, die Nutzungsberechtigten oder ihre Erben die Konten geschlossen haben und dass ihnen das Guthaben direkt ausbezahlt wurde.

Aus den österreichischen Staatsarchiven ersichtliche Informationen

In einem Erlass vom 26. April 1938 legte das Naziregime fest, dass in Österreich wohnhafte Juden, die Vermögenswerte über einem bestimmten Betrag besaßen, ihre Vermögenswerte mittels eines Meldeformulars registrieren lassen mussten. In den Unterlagen der österreichischen Staatsarchive (Archiv der Republik, Finanzen), befinden sich unter der Nummer 2874 Dokumente betreffend die Vermögenswerte von Samuel Krausz. Gemäss diesen Unterlagen war der am 8. Mai 1879 geborene Samuel Krausz Unternehmensvertreter und lebte an der Rossauerlande 23 in Wien IX. Seine Ehefrau war Ilonka Krausz, geb. Rothschild. Aus diesen Unterlagen sind die Vermögenswerte von Samuel Krausz ersichtlich. Diese umfassten Wertpapiere und persönlichen Besitz, die von den Nationalsozialisten konfisziert wurden. Die Unterlagen enthalten zudem ein Unterschriftenmuster von Samuel Krausz. Allerdings lässt sich kein Hinweis darauf finden, dass Samuel Krausz über Schweizer Bankkonten verfügte.

¹ Die Bankunterlagen enthalten zwei Vollmachten, die sich auf ein Titeldepot beziehen. Es handelt sich um Formulare, welche von den Banken zu jener Zeit üblicherweise verwendet wurden, ungeachtet der Tatsache, ob die fraglichen Konten tatsächlich Titeldepots waren. Obwohl diese Vollmachten somit nicht notwendigerweise nachweisen, dass der Kontoinhaber über Titeldepots verfügte, kommt das Schiedsgericht mangels gegenteiligen Beweisen zum Schluss, es sei plausibel, dass er Inhaber solcher Konten war.

Erwägungen des CRT

Identifizierung des Kontoinhabers

Die Ansprecherin hat den Kontoinhaber identifiziert. Die Namen ihrer Eltern sowie ihr eigener Name stimmen mit den entsprechenden veröffentlichten Namen des Kontoinhabers, der Bevollmächtigten und der Nutzungsberechtigten eines der Titeldepots überein. Der Name ihrer Schwester stimmt mit dem nicht veröffentlichten Namen der Nutzungsberechtigten des zweiten Titeldepots überein. Die Ansprecherin gab an, sie habe mit ihrer Familie an der Rossauerlände 23 in Wien gelebt. Diese Adresse stimmt mit den nicht veröffentlichten Informationen zum Kontoinhaber in den Bankunterlagen überein. Die Ansprecherin hat die Beziehung zwischen dem Kontoinhaber, der Bevollmächtigten und der Nutzungsberechtigten, die mit den nicht veröffentlichten Informationen in den Bankunterlagen übereinstimmt, richtig aufgezeigt. Schliesslich ist das in den österreichischen Meldeunterlagen enthaltene Unterschriftenmuster von Samuel Krausz dem Unterschriftenmuster des Kontoinhabers, das sich in den Bankunterlagen befindet, ähnlich.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecherin hat plausibel aufgezeigt, dass der Kontoinhaber ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Die Ansprecherin führte aus, der Kontoinhaber sei jüdischer Abstammung gewesen und gemeinsam mit seiner Ehefrau und einer seiner Töchter in einem Konzentrationslager umgebracht worden. Die Ansprecherin wurde im Konzentrationslager interniert, in dem ihr erster Ehemann ermordet wurde.

Das CRT stellt zudem fest, dass eine Datenbank mit den Namen von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung den Namen einer Person namens Samuel Krausz, der am 8. Mai 1879 in Jugoslawien geboren wurde und in Wien wohnhaft war, enthält, der mit von der Ansprecherin zum Kontoinhaber eingereichten Informationen übereinstimmt. Die Datenbank enthält eine Sammlung von Namen aus verschiedenen Quellen, einschliesslich des israelischen Yad Vashem Memorial.

Beziehung der Ansprecherin zum Kontoinhaber

Die Ansprecherin hat plausibel nachgewiesen, dass sie mit dem Kontoinhaber verwandt ist, indem sie Dokumente, einschliesslich einer Kopie ihrer Identitätskarte, eingereicht hat, die zeigen, dass sie die Tochter des Kontoinhabers ist. Es liegen keine Hinweise darauf vor, dass es weitere überlebende Erben des Kontoinhabers gibt.

Verbleib des Kontoguthabens

Angesichts der Tatsache, dass der Kontoinhaber, seine Ehefrau und eine seiner Töchter während des Kriegs in einem Konzentrationslager umgekommen sind; die zweite Tochter des Kontoinhabers, die Ansprecherin, während des Kriegs in einem Konzentrationslager interniert war und dass ihr als Erbin des Kontoinhabers plausiblerweise nach dem Krieg der Zugang zu den Konten von der Bank verwehrt worden wäre; und unter Anwendung der in Anhang A

enthaltenen Annahmen (h) und (j),² kommt das CRT zum Schluss, es sei plausibel, dass das Kontoguthaben dem Kontoinhaber, der Bevollmächtigten und den Nutzungsberechtigten oder ihren Erben nicht ausbezahlt wurde. Gestützt auf Präzedenzfälle und auf die Verfahrensregeln wendet das CRT bestimmte Annahmen an, um zu bestimmen, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Kontoguthaben erhalten haben.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT hat festgestellt, dass ein Auszahlungsanspruch zu Gunsten der Ansprecherin besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 23 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat die Ansprecherin plausibel nachgewiesen, dass der Kontoinhaber ihr Vater war und dass sie und ihre Schwester die Nutzungsberechtigten des Kontos waren. Dies rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Kontoguthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Gemäss Artikel 35 der Verfahrensregeln wird, wenn der Wert eines Kontos wie im vorliegenden Fall unbekannt ist, der Durchschnittswert eines gleichen oder ähnlichen Kontos im Jahre 1945 verwendet, um den heutigen Wert des zugesprochenen Kontos zu berechnen. Gestützt auf die ICEP-Untersuchung betrug 1945 der durchschnittliche Wert eines Titeldepots 13'000.00 Schweizer Franken. Somit beträgt der Gesamtwert der beiden Titeldepots 26'000.00 Schweizer Franken. Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln wird der heutige Wert dieses Betrags errechnet, indem man diesen Betrag mit dem Faktor 12 multipliziert. Dies ergibt im vorliegenden Fall eine Auszahlungssumme von 312'000.00 Schweizer Franken.

Wenn das Kontoguthaben auf den in Artikel 35 der Verfahrensregeln festgelegten Annahmen basiert, erhalten Ansprecher gemäss Artikel 37(3)(a) der Verfahrensregeln zunächst eine Abschlagszahlung von 65% des zugesprochenen Betrags, können jedoch eine weitere Zahlung von bis zu weiteren 35% des zugesprochenen Betrags erhalten, wenn es vom U.S.-Gericht so bestimmt wird. Im vorliegenden Fall verwendete das CRT zur Berechnung des Kontoguthabens die in Artikel 35 der Verfahrensregeln festgelegten Annahmen. 65% des zugesprochenen Gesamtbetrags entsprechen 202,800.00 Schweizer Franken.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 25 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) abgeglichen werden.

² Eine ausführliche Fassung von Anhang A ist auf der Website des CRT II unter -- www.crt-ii.org verfügbar.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT überweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, so dass die Sonderbeauftragten die Auszahlung vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
3 Oktober 2002

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
DIE ENGLISCHE FASSUNG IST MASSGEBEND.]

APPENDIX A

In Ermangelung eines Gegenbeweises geht das Schiedsgericht davon aus, dass ein beanspruchtes Konto weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausbezahlt wurde, falls einer oder mehrere der folgenden Fälle zutreffen:¹

- a) das Konto geschlossen wurde und die Bankunterlagen Hinweise über eine Verfolgung des Kontoinhabers enthalten oder das Konto geschlossen wurde (i) nachdem die Schweiz am 20. Januar 1939 Visumpflichten einführte, oder (ii) nachdem das Land, in dem der Kontoinhaber seinen Wohnsitz hatte, besetzt wurde, wobei die Kontoschliessung vor 1945 oder dem Jahr, in dem die Einfrierung von Konten im Wohnsitzstaat des aufgehoben wurde, erfolgt sein muss (wobei das jeweils spätere Datum massgebend ist); oder
- b) das Konto nach 1955 oder zehn Jahre nachdem die Einfrierung von Konten im Wohnsitzstaat des Kontoinhabers aufgehoben wurde, geschlossen wurde (wobei das jeweils spätere Datum massgebend ist); oder
- c) der Kontostand in der Zeitspanne bis zur Schliessung des Kontos durch Bankgebühren dezimiert wurde und der letzte, bekannte Kontostand niedrig war; oder
- d) das Konto in einer Liste jüdischer Vermögenswerte oder in anderen Unterlagen der Nazis aufgeführt war; oder
- e) nach dem Zweiten Weltkrieg ein Anspruch auf das Konto geltend gemacht wurde, der von der Bank nicht anerkannt wurde; oder
- f) der Kontoinhaber weitere Konten besass, die offen, nachrichtenlos oder stillgelegt sind oder durch Verbuchung als Bankgewinn geschlossen, durch Gebühren aufgebraucht oder den Nazibehörden ausbezahlt wurden; oder
- g) der einzige überlebende Kontoinhaber zur Zeit des Zweiten Weltkriegs ein Kind war; oder
- h) der Kontoinhaber und/oder seine Erben nach dem Zweiten Weltkrieg nicht imstande waren, bei der betreffenden Schweizer Bank Informationen über das Konto einzuholen,

¹ Vgl. Unabhängige Expertenkommission Schweiz - Zweiter Weltkrieg, Die Schweiz, der Nationalsozialismus und der Zweite Weltkrieg: Schlussbericht (2002) (nachfolgend "Schlussbericht der Bergier-Kommission"); vgl. auch Independent Committee of Eminent Persons, Bericht über nachrichtenlose Konten von Opfern des Nationalsozialismus bei Schweizer Banken (1999) (nachfolgend "ICEP-Bericht"). Das CRT hat unter anderem eine Reihe von Gesetzestexten, Beschlüssen, Verordnungen und gängigen Praktiken des nationalsozialistischen Regimes und der Regierungen Österreichs, des Sudetenlands, des Protektorats Böhmen und Mähren, der Freistadt Danzig, Polens, des eingegliederten Teils Polens, des Generalgouvernements von Polen, der Niederlande, der Slowakei und Frankreichs zur Konfiszierung jüdischen Vermögens im Ausland berücksichtigt.

weil es bei den Schweizer Banken gebräuchlich war, in ihren Antworten auf Anfragen von Kontoinhabern und ihren Erben Kontoinformationen aufgrund von Befürchtungen, doppelt haftbar gemacht zu werden, gar nicht oder falsch herauszugeben;²

- i) der Kontoinhaber oder seine Erben nach dem Krieg in einem kommunistischen Land in Osteuropa wohnhaft war; und/oder
- j) die Bankunterlagen keine Hinweise darauf enthalten, dass das Kontoguthaben dem Kontoinhaber oder seinen Erben ausbezahlt wurde.³

² Vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 463-464, 466; vgl. auch ICEP-Bericht, S. 81-83.

³ Im Schlussbericht der Bergier-Kommission und im ICEP-Bericht heisst es, die Schweizer Banken hätten Unterlagen über Transaktionen im Zusammenhang mit Konten aus der Holocaust-Ära vernichtet oder nicht aufbewahrt. Es bestehen Hinweise darauf, dass die Vernichtung von Dokumenten nach 1996, als ein Bundesbeschluss die Beseitigung von Bankunterlagen gesetzlich verbot, weiter praktiziert wurde. S. 40 des Schlussberichts der Bergier-Kommission ("Bei der Schweizerischen Bankgesellschaft (SBG) liefen die Entsorgungsaktionen allerdings über das Inkrafttreten des Bundesbeschlusses [vom 13. Dezember 1996] hinaus weiter."). Vernichtet wurden relevante Bankunterlagen zu einem Zeitpunkt, als die Schweizer Banken bereits wussten, dass Ansprüche auf bei ihnen deponierte Vermögenswerte von im Holocaust umgekommenen Opfern nationalsozialistischer Verfolgung, (i) die unberechtigterweise an die Nationalsozialisten ausbezahlt worden waren, gemacht wurden und dass neue Ansprüche eintreffen würden, vgl. Albers gegen Credit Suisse, 188 Misc. 229, 67 N.Y.S.2d 239 (N.Y. City Ct. 1946); Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 463, (ii) die unberechtigterweise an die von den Kommunisten kontrollierten Regierungen Polens und Ungarns ausbezahlt worden waren, vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 470-471, und möglicherweise auch Rumänien, vgl. Peter Hug und Marc Perrenoud, In der Schweiz liegende Vermögenswerte von Nazi-Opfern und Entschädigungsabkommen mit Oststaaten (1997), und (iii) die von den Schweizer Banken zu ihrem eigenen Gebrauch internen Konten gutgeschrieben wurden. Vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 466.

"Die Diskussion über die "nachrichtenlosen Vermögenswerte" blieb während der Nachkriegszeit durch Restitutionsforderungen von Überlebenden beziehungsweise von Erben der ermordeten Opfer oder an deren Stelle tretenden Restitutionsorganisationen präsent." Ibid. S. 464. Allerdings führen die Schweizer Banken fort, in grossem Rahmen Kontounterlagen zu vernichten und die Anmeldung von Ansprüchen zu behindern. ICEP-Bericht, Anhang 4 ¶ 5; In re Holocaust Victim Asset Litig., 105 F. Supp.2d 139, 155-56 (E.D.N.Y. 2000). "Um über ein konzertiertes Abwehrdispositiv gegenüber jeglicher Art von Anfragen zu verfügen, koordinierten die Rechtsvertreter der Grossbanken im Mai 1954 ihre Verhaltensweise gegenüber Erben [von Kontoinhabern]." Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 466. Oder auch: "Leider machten die Banken und ihr Verband ihren Einfluss gegen eine Gesetzgebung geltend, nach der eine Veröffentlichung der Namen der sogenannten „erblosen Bestandskonten“ erforderlich gewesen wäre; wären diese Gesetzesvorlagen verabschiedet und in Kraft gesetzt worden, so wären die ICEP-Untersuchung und die Kontroversen der vergangenen 30 Jahre hinfällig gewesen." ICEP-Bericht, S. 21. Tatsächlich ermutigte die Schweizerische Bankiervereinigung die Schweizer Banken, die Zahl der Konten in einer Bestandesaufnahme von 1956 zu korrigieren. "Ein mageres Resultat der Bestandesaufnahme", so der Wortlaut, "wird zweifellos zu einer Lösung dieser Angelegenheit [die Gesetzesvorlagen] zu unseren Gunsten beitragen." ICEP-Bericht, S. 90 (aus einem Brief der Schweizerischen Bankiervereinigung an ihre Vorstandsmitglieder, datiert vom 7. Juni 1956). "Zusammenfassend zeigt sich, dass unter der Flagge des Bankgeheimnisses ... die Ansprüche von überlebenden Opfern des Holocaust zumeist abgelehnt wurden . . .", Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 476, oder mittels einer glatten Täuschung bezüglich des Vorhandenseins von Informationen, während die umfangreiche Vernichtung von Bankunterlagen über ein halbes Jahrhundert fortgeführt wurde. Unter diesen Umständen und gestützt auf die grundlegenden beweisrechtlichen Prinzipien des amerikanischen Rechts, die, wäre die Sammelklage in einem Gerichtsverfahren behandelt worden, auf Ansprüche, die auf Vermögenswerte angemeldet werden, anzuwenden wären, kommt das CRT zu einer negativen Schlussfolgerung bezüglich der Banken, die Urkundenbeweise vernichtet haben oder diese nicht zur Verfügung stellen, um die an der Erledigung der Ansprüche beteiligten Personen und Organisationen zu unterstützen. Vgl. In re Holocaust Victim Asset Litig., 105 F. Supp.2d 139, 152 (E.D.N.Y. 2000); Reilly v. Natwest Markets Group, Inc., 181 F.3d 253, 266-68 (2d Cir. 1999); Kronisch v. United States, 150 F.3d 112, 126-28 (2d Cir. 1998).